

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Trinkwasser-Quellen müssen wirksam geschützt werden! – Änderung Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers

2017/179

vom 16. Juni 2021

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Mit der Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, (SGS 454)) legt der Regierungsrat einen Vorschlag zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung vor, wie es die entsprechende Motion von Georges Thüring verlangt hat. Die Aufgabe zur Überprüfung und Ausscheidung der Schutzzonen obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Leider widmen viele Gemeinden dieser Aufgabe eine zu geringe Aufmerksamkeit, so dass die eigentlich erforderlichen Ausscheidungen von Grundwasserschutzzonen nur sehr schleppend vorankommen. Zudem kann diese Aufgabe für die Gemeinden, insbesondere bei regional bedeutenden Trinkwasserfassungen, deren Grundwasserschutzzonen mehrere Gemeinden betreffen, schwierig sein. Im Gesetzesvorschlag wurden einerseits die Bedürfnisse der Gemeinden miteinbezogen. Andererseits wurde dem Kanton der Handlungsspielraum gegeben, um seiner Aufsichtspflicht wirksam nachkommen zu können. Dort, wo es aufgrund der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser notwendig ist, soll der Kanton ein brauchbares Instrument erhalten, um bei Bedarf in die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen eingreifen zu können. Die Kosten gehen in diesem Fall hälftig zu Lasten Gemeinde und Kanton.</p>
Beratung Kommission	<p>Die Vorlage war in der Kommission praktisch unbestritten. Eingehend diskutiert wurde die Frage, ob damit ein Eingriff in die Gemeindeautonomie verbunden sei. Demgegenüber wurde anerkannt, dass die Sicherstellung der kantonalen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur durch die korrekte und fristgerechte Ausscheidung der regional bedeutenden Trinkwasserfassungen gewährleistet werden kann. In Abänderung zur Regierungsvorlage sprach sich die Kommission dafür aus, dass die Kosten der Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzonen vollständig von den Gemeinden zu tragen ist, unabhängig davon, ob dies von der Gemeinde oder vom Kanton vorgenommen wird. In der Schlussabstimmung hiess die Umweltschutz- und Energiekommission die von ihr geänderte Gesetzesrevision mit 11:2 Stimmen gut. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.</p>

1. Ausgangslage

Am 18. Mai 2017 reichte Georges Thüring die Motion 2017/179 «Trinkwasserquellen müssen wirksam geschützt werden!» ein, welche vom Landrat am 19. Oktober 2017 überwiesen wurde. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat ein Gesetz zum Schutz der kantonalen Wasserversorgung zu unterbreiten, um den Schutz der Grund- und Trinkwasserquellen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft langfristig zu sichern. Gleichzeitig wird eine Regelung der kantonalen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach dem Vieraugenprinzip verlangt: Es soll nicht dieselbe Direktion sowohl für den Wasserschutz als auch für die Planung von Deponien oder das Erteilen von Baubewilligungen zuständig sein.

In seinem Bericht hält der Regierungsrat fest, im Rahmen der Langfristplanung 2020–2023 (Vorlage [2019/530](#)) habe man erkannt, dass Nutzungskonflikte bei der Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung gefährden. Deshalb müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden, damit die Bevölkerung langfristig mit genügend und qualitativ einwandfreiem Wasser versorgt werden kann.

Die Aufgabe zur Überprüfung und Ausscheidung der Schutzzonen obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Leider widmen viele Gemeinden dieser Aufgabe eine zu geringe Aufmerksamkeit, so dass die eigentlich erforderlichen Ausscheidungen von Grundwasserschutz-zonen nur sehr schleppend vorankommen. Zudem kann diese Aufgabe für die Gemeinden insbesondere bei regional bedeutenden Trinkwasserfassungen, deren Grundwasserschutz-zonen mehrere Gemeinden betreffen, schwierig sein.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, [SGS 454](#)) legt der Regierungsrat einen Vorschlag vor, der von Seiten Kanton wie auch von den Gemeinden getragen werden kann. Die ursprüngliche Gesetzesrevision stiess in der Vernehmlassung bei den Gemeinden mehrheitlich auf Ablehnung, woraufhin der Regierungsrat eine entsprechende Anpassung des Gesetzesentwurfs vornahm. Dabei wurden einerseits die Bedürfnisse der Gemeinden miteinbezogen. Andererseits wurde dem Kanton der Handlungsspielraum gegeben, um seiner Aufsichtspflicht wirksam nachkommen zu können. Dort, wo es aufgrund der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser notwendig ist, soll der Kanton ein griffiges Instrument erhalten, um bei Bedarf in die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen eingreifen zu können.

Die Gemeinden sollen weiterhin die grundsätzliche Aufgabe haben, die Grundwasserschutz-zonen auszuschneiden. Gemäss § 7 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (VWNSG; [SGS 455.11](#)) bezeichnet der Kanton in der regionalen Wasserversorgungsplanung die regional bedeutenden Grundwasserfassungen. Diese Fassungen und die zugehörigen Grundwasserschutz-zonen werden heute als orientierender Inhalt im KRIP eingetragen. Mit einem neuen § 28a Abs. 1 im Grundwassergesetz werden die regional bedeutenden Grundwasserfassungen im KRIP festgesetzt. Damit erhalten sie den entsprechenden Stellenwert als zentrales Element der Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigsten Lebensmittel. Mit § 28a Abs. 2 im Grundwassergesetz kann der Kanton die Gemeinden auffordern, die Grundwasserschutz-zonen zu überprüfen. Kommen die Gemeinden der Aufforderung nicht nach, die regional bedeutenden Grundwasserfassungen gemäss § 28a Abs. 3 Grundwassergesetz innerhalb von zwei Jahren zu überprüfen, oder dauert der Prozess bis zur Ausscheidung mehr als fünf Jahre, kann der Kanton die Überprüfung und bei Bedarf die Anpassung der Grundwasserschutz-zonen in der Form kantonalen Nutzungspläne vornehmen. § 28a Abs. 4 regelt die Kostenaufteilung für die Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutz-zonen durch den Kanton, und ein neuer Buchstabe b in § 29 Abs. 1 schreibt vor, dass die Gemeinden die Grundwasserschutz-zonen periodisch überprüfen und bei Bedarf den hydrogeologischen Verhältnissen anpassen.

Die Bedeutung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung und die Aufsichtspflicht des Kantons erfordern, dass der Kanton anstelle der Gemeinden die Grundwasserschutz-zonen für regional bedeutende Grundwasserfassungen im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen festsetzen kann, sofern die Gemeinden ihrer Aufgabe nicht oder nur ungenügend nachkommen. Mit dieser Über-

nahme der Aufgabe durch den Kanton ist zwar ein Eingriff in die Gemeindeautonomie verbunden. Dies rechtfertigt sich aber auf Grund des sehr hohen Interesses an der Sicherstellung der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers zu beschliessen und die Motion abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat das Geschäft an ihren Sitzungen vom 15. März, vom 12. und 26. April sowie vom 31. Mai 2021 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, beraten. Für Auskünfte zur Vorlage standen Yves Zimmermann und Adrian Auckenthaler vom Amt für Umweltschutz und Energie zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission erklärte sich grundsätzlich mit der beantragten Gesetzesänderung einverstanden, nahm aber auch gewisse Anpassungen vor, die im Schlussteil des Berichts näher erläutert werden.

2.3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Ein Teil der Kommission begrüsst die Gesetzesänderung praktisch vorbehaltlos. Diese gebe dem Kanton ein Instrument in die Hand, um bei Gemeinden, die nach mehrmaliger Aufforderung ihrer Aufgabe nicht nachgekommen sind, eingreifen zu können (§ 28a Absatz 3). Es sei besorgniserregend, dass die Gemeinden der Aufforderung, ihre Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, bisher nur sehr zögerlich nachkämen. Grundwasserfassungen sollen langfristig geschützt werden können. Dem Kanton müsse dafür die notwendige Handhabe gegeben werden. Weiter wurde argumentiert, dass die Gesetzesanpassung insbesondere dort eine Lösung biete, wo Grundwasserschutzzonen die Gemeindegrenze überschreiten und daher Interessenkonflikte entstehen können. Die eine Gemeinde hat den Nachteil, indem sie allfällige Nutzungseinschränkungen zugunsten derjenigen Nachbargemeinde, auf deren Grund und Boden die Wasserfassung liegt, in Kauf nehmen muss. § 29a Absatz 1 regelt für diesen Fall neu, dass Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen infolge von angepassten oder ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen zu Lasten der Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen gehen. Die Verwaltung erklärte zu letzterem Punkt, dass die Nutzungseinschränkungen oft nicht so gravierend seien. Eine Entschädigung müsse nur bezahlt werden, wenn keine Nutzung mehr möglich sei. Heute ist das Gewerbe an die Kanalisation angeschlossen, und für wassergefährdende Flüssigkeiten in Kanistern müssen entsprechende Auffangbecken vorhanden sein. Die Betriebe werden zudem kontrolliert. Unproblematisch seien Betriebe, die nicht mit wassergefährdenden Substanzen arbeiten, von denen es viele gebe. Auch seien die Chemikalien kaum problematisch, solange sich deren Menge in Grenzen halte. Kritisch seien Tankstellen und Garagen.

Der andere Teil der Kommission äusserte gewisse Vorbehalte gegenüber der Gesetzesrevision. Sie bedeute einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Diese dürfe nicht angetastet werden. Für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen sind die Gemeinden zuständig. Etliche Gemeinden würden bereits in Rahmen von Wasserverbänden erfolgreich zusammenarbeiten, wurde argumentiert. Dem Kanton obliege einzig die Kontrollfunktion. Der Regierungsrat sollte daher die Gemeinden aktiv anstossen, damit die Bereinigung der Gewässerschutzzonen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sei. Grundsätzlich sei mit dieser Aufgabe viel Knochenarbeit

verbunden, insbesondere wenn es darum gehe, gemeindeüberschreitende Gewässerschutzzonen festzulegen.

Von Seiten Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass vielerorts die Aufgabe der bundesgesetzkonformen Ausscheidung der Gewässerschutzzonen noch nicht gemacht sei – und dies 22 Jahre nach Inkraftsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung. Nun müsse ein Schritt vorwärts getan werden. Früher wurden Grundwasserschutzzonen aufgrund nicht vollständiger Grundlagen nur annäherungsweise ausgeschieden. Heute wird bei einer Überprüfung der Grundwasserschutzzonen nach modernen hydrogeologischen Kriterien festgestellt, dass heute regional bedeutende Schutzzonen nicht dem hydrogeologischen Gebiet entsprechen, welches eigentlich ausgeschieden werden müsste. Dabei, präzisierte die Verwaltung, gehe es im Rahmen der Vorlage einzig um die Wasserfassungen von regionaler Bedeutung. Das sind vor allem die grossen Fassungen in den Tälern und nicht diejenigen im Oberbaselbiet. Der Kanton könnte gemäss der Gesetzesvorlage nur dort eingreifen und nicht bei kleineren Quell- oder Grundwasserfassungen. Wenn die Gemeinden ihre Aufgabe auf wiederholte Aufforderung hin nicht wahrnehmen, kann der Kanton für die regional bedeutenden Wasserfassungen die Schutzzonen ausscheiden. Zu diesem Zweck müssen diese Fassungen im Richtplan festgesetzt sein. Auf dieser Grundlage kann der Kanton mit einem kantonalen Nutzungsplan die Schutzzonen ausscheiden.

Angesprochen auf das Grundanliegen des Postulats, nämlich die Quellen für die Notwasserversorgung zu schützen, führte die Verwaltung aus, dass der Kanton versuche, mit einer Vernetzung der Wasserversorgungen für den Notfall gerüstet zu sein – dennoch wäre es allenfalls sinnvoll, in diesem Fall auch auf Quellwasser zurückgreifen zu können. Durch Ausscheidung der entsprechenden Schutzzonen können die Gemeinden schon heute Quellen unter Schutz stellen. Dazu gehört auch der Unterhalt der Fassungsbauwerke und der Leitungen. Hierfür brauche es den Kanton nicht. Einschränkend wurde gesagt, dass viele Quellen gerade bei trockenem Wetter praktisch kein Wasser mehr führen und somit für eine Notwasserversorgung nicht ausreichen würden.

Befragt zur möglichen Zunahme der Wasserknappheit in bestimmten Gemeinden aufgrund der sich intensivierenden klimatischen Veränderungen, erklärte die Verwaltung, die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren würden den Schluss zulassen, dass sich der Wasserbedarf und das Wasserdargebot der Quellen / Grundwasserfassungen in etwa die Waage halten werden. Gemeinden im oberen Kantonsteil haben eher mit Wasserknappheit zu rechnen und versuchen, mit regionalen Vernetzungen das Defizit aufzufangen.

Auf Wunsch der Kommission stellte die Verwaltung eine Liste mit den regional bedeutenden Grundwasserfassungen und Quellen zur Verfügung. Die Kommission liess sich informieren, dass es in Bezug auf regional bedeutende Trinkwasserfassungen bereits Zweckverbände im Sinne regionaler Zusammenarbeit gebe. Als Beispiele wurden das Laufental genannt sowie die Zweckverbände Aesch-Dornach-Pfeffingen, Reinach und das Leimental, Sissach und Umgebung. Im Rahmen von Zweckverbänden sind Vorarbeiten möglich. Die raumplanerische Festsetzung liege aber bei der einzelnen Gemeinde, unterstrich die Verwaltung. Die Schutzzonenausscheidung muss heute von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Dass es bereits Zusammenschlüsse gebe, wurde von der Kommission positiv gewertet. Ein Kommissionsmitglied regte an, dass sich Gemeinden noch vermehrt zusammenschliessen, ihre Interessen gegenseitig abstimmen und damit auch ihre Handlungsfelder innerhalb der Gemeindeautonomie regeln müssten. Da es sich aber um aufwändige, harte Arbeit handle, bei welcher es zu Konflikten komme, sollte für die Gemeinden ein Anreiz geschaffen werden, dass sie schneller handeln.

Der Regierungsrat bekräftigte, dass die anspruchsvolle Arbeit der Schutzzonenausscheidung in der Hoheit der Gemeinden bleiben soll. Wo man jedoch feststellt, dass ein überkommunales Interesse besteht und die nötigen Massnahmen nicht getroffen werden, hat der Kanton mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kann-Formulierung die Möglichkeit einzugreifen. Die Trinkwasserversorgung muss auf längere Sicht sichergestellt sein. Die Schutzzonenausscheidung ist wichtig.

2.3.2 *Wesentliche Änderungen*

– § 28a Absatz 4

«Die Gemeinden tragen die Kosten für die Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzonen gemäss Absatz 3.»

Der Antrag, den Gemeinden die Gesamtkosten für die Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzonen durch den Kanton zu überbinden, und nicht nur 50 %, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, fand ungeteilte Zustimmung. Einerseits wurde argumentiert, dass alle anderen Gemeinden, die ihre Schutzzonen bereits gesetzeskonform ausgeschieden haben, diese Kosten auch selbst tragen mussten. Eine hälftige Kostenübernahme durch den Kanton würde zudem für säumige Gemeinden einen falschen Anreiz schaffen, mit der Schutzzonenausscheidung weiter zuzuwarten. Auch bleibe so die Hoheit der Gemeinden über die Wasserversorgung erhalten.

– § 29 Absatz 1 lit. b.

«(Die Gemeinden) passen gemäss den kantonalen und eidgenössischen Vorgaben die Grundwasserschutzzonen bei Bedarf den hydrogeologischen Verhältnissen an.»

In der Kommission wurde kritisiert, dass der in der Regierungsversion verwendete Begriff «periodisch» in Zusammenhang mit der Überprüfung der Schutzzonen durch die Gemeinden nicht korrekt sei. Periodisch bedeute grundsätzlich «in regelmässigen Zeitabständen». Gemäss Verwaltung sei damit aber gemeint, «in einem angemessenen, sinnvollen Rhythmus – je nach den Begebenheiten» oder bei Änderungen in der Gesetzgebung respektive bei den Wegleitungen des Bundes, aufgrund welcher Korrekturen vorgenommen werden müssen. Diese Definition wurde von der Kommission als nicht optimal beurteilt. Zudem wurde argumentiert, dass die Kompetenz des Kantons, die Gemeinden zur Überprüfung aufzufordern, wenn es auf Bundesebene Änderungen gibt usw., bereits mit § 28a Absatz 2 geregelt sei. In der Folge beschloss die UEK, das periodische Überprüfen zu streichen und die Bestimmung durch eine entsprechende Umformulierung zu konkretisieren.

Die Kommission stimmte der Gesetzesänderung mit 11:2 Stimmen zu.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum Landratsbeschluss

16.06.2021 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetzesänderung

Landratsbeschluss

betreffend Trinkwasser-Quellen müssen wirksam geschützt werden! – Änderung Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454) gemäss Beilage.
2. Die Motion 2017/179 wird abgeschrieben.
3. Ziffer 1 unterliegt dem obligatorischen oder fakultativen Referendum (§ 30 Abs. 1 Bst. b oder § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984).

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 454, Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

§ 28a (neu)

Wasserversorgungsplanung

¹ Der Kanton setzt die für die Wasserversorgung im Kanton regional bedeutenden Grundwasserfassungen im Kantonalen Richtplan fest.

² Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die Gemeinden dazu auffordern, die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen gemäss Abs. 1 zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

³ Kommen die Gemeinden einer Aufforderung gemäss Abs. 2 innerhalb von 2 Jahren nicht nach oder dauert der Prozess bis zur Ausscheidung mehr als 5 Jahre, kann der Kanton die Überprüfung und bei Bedarf die Anpassung der Grundwasserschutzzonen in der Form kantonaler Nutzungspläne vornehmen.

⁴ Die Kosten für die Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzzonen verbleiben bei den Gemeinden, auch wenn der Kanton die Arbeiten gemäss Abs. 3 vornimmt.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

Grundwasserschutzzonen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden:

- a. **(neu)** setzen in ihren Zonenplänen Grundwasserschutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen fest;

- b. **(neu)** überprüfen die Grundwasserschutzzonen gemäss den kantonalen und eidgenössischen Vorgaben und passen sie bei Bedarf den hydrogeologischen Verhältnissen an.

§ 29a (neu)

Entschädigung

¹ Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen infolge von angepassten oder ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern der Grundwasserfassungen zu bezahlen, zu deren Schutz die Grundwasserschutzzonen festgesetzt wurden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.